

Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein
über die befristete Niederlassungsbegleitung und -förderung von
Allgemeininternisten (Qualifizierungsjahr)

zum Konsenspapier
zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS),
der Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und
gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen
aus September 2018

§ 1 Förderzweck

Ziel des Konsenspapiers zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung ist die kurzfristige Gewinnung zusätzlicher Hausärzte durch die gezielte Förderung von Quereinsteigern in die hausärztliche Versorgung.

Der überwiegende Anteil der Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung (Allgemeininternisten) im Land Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss der fünfjährigen rein stationären Weiterbildung weiterhin im stationären Sektor tätig. Ungeachtet des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für eine vertragsärztliche Zulassung hemmen nicht erworbene Berufserfahrungen im ambulanten Sektor den Schritt in die Niederlassung. Um Allgemeininternisten den beruflichen Wechsel in die hausärztliche Versorgung zu erleichtern, besteht nach der Konzeption des Konsenspapiers die Möglichkeit der Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme für die Dauer von bis zu einem Jahr. Im Rahmen dieses Qualifizierungsjahres soll der Allgemeininternist (Arzt in Qualifizierung) unter Leitung und Verantwortung eines erfahrenen Allgemeinmediziners mit dem Alltag in der ambulanten Versorgung vertraut gemacht werden. Ziel ist hierbei die Vorbereitung auf eine spätere Niederlassung als Hausarzt in eigener Praxis. Während der Qualifizierungsmaßnahme erhält die diese durchführende Praxis für die Beschäftigung eines Arztes in Qualifizierung eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V. Um eine Lenkungswirkung in schlechter versorgte, ländliche Gemeinden zu erzielen und den Förderzweck einer flächendeckenden Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu erfüllen, erfolgt eine Aufstockung der finanziellen Förderung, sofern die Qualifizierungsmaßnahme in einer Gemeinde absolviert wird, die eine Einwohnerzahl von 40.000 nicht überschreitet.

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der befristeten Niederlassungsbegleitung und -förderung für Allgemeininternisten (Qualifizierungsjahr).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Durchführungsrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderberechtigt sind von der Ärztekammer Nordrhein zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin befugte Vertragsärzte, die in einer von der Ärztekammer Nordrhein als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin zugelassenen hausärztlichen Praxis tätig sind.
- (2) Förderfähig ist die befristete, gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV genehmigte Beschäftigung von Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung im Qualifizierungsjahr, die
 1. derzeit stationär tätig sind bzw. zuletzt waren und
 2. bislang in noch nicht ausreichendem Maße Erfahrungen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gesammelt haben und
 3. zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Förderdauer

Die Qualifizierungsmaßnahme kann in Nordrhein-Westfalen einmalig je Allgemeininternist für die Dauer von bis zu einem Jahr absolviert werden. Sie soll einen Zeitraum von drei Monaten nicht unterschreiten. Eine Tätigkeit ist sowohl in Vollzeit, als auch in Teilzeit möglich. Im Falle der Tätigkeit in Vollzeit muss die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 40 Stunden betragen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit darf eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht unterschritten werden. Eine Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme in Teilzeit berührt die maximale Dauer der Qualifizierungsmaßnahme nicht.

§ 4 Inhaltlicher Förderumfang

- (1) Der Arzt in Qualifizierung arbeitet während der Qualifizierungsmaßnahme unter Leitung und Verantwortung eines von der Ärztekammer zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin befugten Vertragsarztes in einer hausärztlichen Praxis (training-on-the-job), die von der Ärztekammer als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin zugelassen ist. Der Zeitraum ist als Qualifizierungsphase für eine spätere Niederlassung ausgestaltet und soll als Vorbereitung auf die eigene Praxistätigkeit genutzt werden.
- (2) Während der Qualifizierungsmaßnahme unterstützen die Akademie der Ärztekammer Nordrhein und der KV Nordrhein den Arzt in Qualifizierung durch ein Qualifizierungsangebot in Form von Kursen, mit denen allgemeinmedizinische Kenntnisse individuell und bedarfsgerecht vermittelt werden können. Nach Wunsch besteht überdies die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen des „Kompetenzzentrums Weiterbildung Allgemeinmedizin“. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des vielfältigen Beratungsangebotes der KV Nordrhein, wie z. B. der Abrechnungs- oder Hygieneberatung.

§ 5 Finanzieller Förderumfang

- (1) Die Qualifizierungsmaßnahme wird während ihrer Dauer monatlich mit einem Betrag von bis zu 9.000 € durch die KV Nordrhein gefördert. Der monatliche Förderbetrag orientiert sich grundsätzlich an dem Durchschnittsbetrag der für die letzten drei Beschäftigungsmonate vor Antragstellung gezahlten Brutto-Gehälter, die der Arzt in Qualifizierung im Krankenhaus erhalten hat. Gehälter für Monate einer Teilzeittätigkeit sind hierbei entsprechend ihrem Umfang auf eine Vollzeittätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hochzurechnen.
- (2) Erfolgt die Qualifizierungsmaßnahme in einer Gemeinde mit mehr als 40.000 Einwohnern, ist der gemäß Absatz 1 errechnete monatliche Förderbetrag begrenzt auf die Höhe des von Kostenträgern und Kassenärztlichen Vereinigungen monatlich zu zahlenden Förderbetrages für den ambulanten Bereich nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Für die Bewertung der Gemeindegröße maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Förderantrag zuletzt veröffentlichte amtliche Bevölkerungszahl des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW).
- (3) Wird die Qualifizierungsmaßnahme in Teilzeit durchgeführt, ist der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.
- (4) Der Förderbetrag wird von der KV Nordrhein jeweils zu Beginn eines Folgemonats auf das Honorarkonto des Praxisinhabers überwiesen. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Brutto-Gehalt des Arztes in Qualifizierung und muss in voller Höhe an ihn weitergegeben werden. Dies hat der Förderberechtigte i. S. d. § 2 regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme in geeigneter Form (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen) gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen.
- (5) § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. Ziff. 11 Satz 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung findet keine Anwendung.

§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Eine Förderung ist nur auf Antrag durch den Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen begrenzt ist auf die Höhe des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
- (2) Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen gemäß Absatz 3 vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme durch einen

Förderberechtigten i. S. d. § 2 unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen. Die Antragstellung soll frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Qualifizierungsmaßnahme erfolgen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Approbationsurkunde des Arztes in Qualifizierung, sofern im Arztregister keine Eintragung vorliegt,
 - b) Facharzturkunde des Arztes in Qualifizierung, sofern im Arztregister keine Eintragung als Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung vorliegt,
 - c) Nachweis des Arztes in Qualifizierung über das derzeitige bzw. letzte stationäre Beschäftigungsverhältnis,
 - d) Gehaltsnachweise des Arztes in Qualifizierung der letzten drei Beschäftigungsmonate vor Antragstellung,
 - e) Nachweis des Antragstellers über seine Weiterbildungsbefugnis in der Allgemeinmedizin,
 - f) Nachweis des Antragstellers über die Zulassung seiner hausärztlichen Praxis als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin,
 - g) Anstellungsvertrag zwischen der anstellenden Praxis und dem Arzt in Qualifizierung, aus dem sich die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme, die wöchentliche Arbeitszeit sowie das vereinbarte Gehalt ergeben,
 - h) Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Qualifizierung weitergegeben werden,
 - i) Erklärung des Antragstellers, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme der KV Nordrhein einen Nachweis über die an den Arzt in Qualifizierung gezahlten Förderbeträge (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen) zusendet,
 - j) Erklärung des Arztes in Qualifizierung, dass er die begehrte Qualifizierungsmaßnahme noch nicht bei der KV Westfalen-Lippe absolviert hat,
 - k) Erklärung des Arztes in Qualifizierung, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme der KV Nordrhein eine Auflistung der an ihn für den Zeitraum der Qualifizierungsmaßnahme gezahlten Brutto-Gehälter zusendet.
- (4) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für die Förderung vorliegen, aber nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur

Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggfs. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahmen.

- (6) Eine schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- (7) Die Praxis ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben könnten, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere eine vorzeitige Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme sowie eine Reduzierung des Tätigkeitsumfangs. Zeiträume von Mutterschutz und Elternzeit sowie Krankheitszeiten, die über den Zeitraum von 6 Wochen jährlich hinausgehen, stellen eine Unterbrechung der Qualifizierungsmaßnahme dar und müssen der KV Nordrhein angezeigt werden. Während der Unterbrechungszeiträume besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Förderbeträgen für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Gesetzlicher Urlaubsanspruch (max. zwei Tage/Monat) stellt keine Unterbrechung dar. Unterbrechungen von mehr als zwei Monaten führen zu einer Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme und deren Förderung. Über eine mögliche Wiederaufnahme kann auf Antrag im Einzelfall entschieden werden.
- (8) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen für die Bewilligung der Förderung von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits ausbezahlte Fördergelder sind der KV Nordrhein durch den Antragsteller in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Qualifizierung als Anteil dessen Vergütung ausgezahlt werden oder dies nicht nachgewiesen wird oder die Qualifizierungsmaßnahme nicht gemäß dieser Durchführungsrichtlinie erfolgt. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Durchführungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.02.2019 in Kraft. Eine Förderung nach dieser Durchführungsrichtlinie ist befristet bis zum 31.12.2023.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 29.01.2019

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender